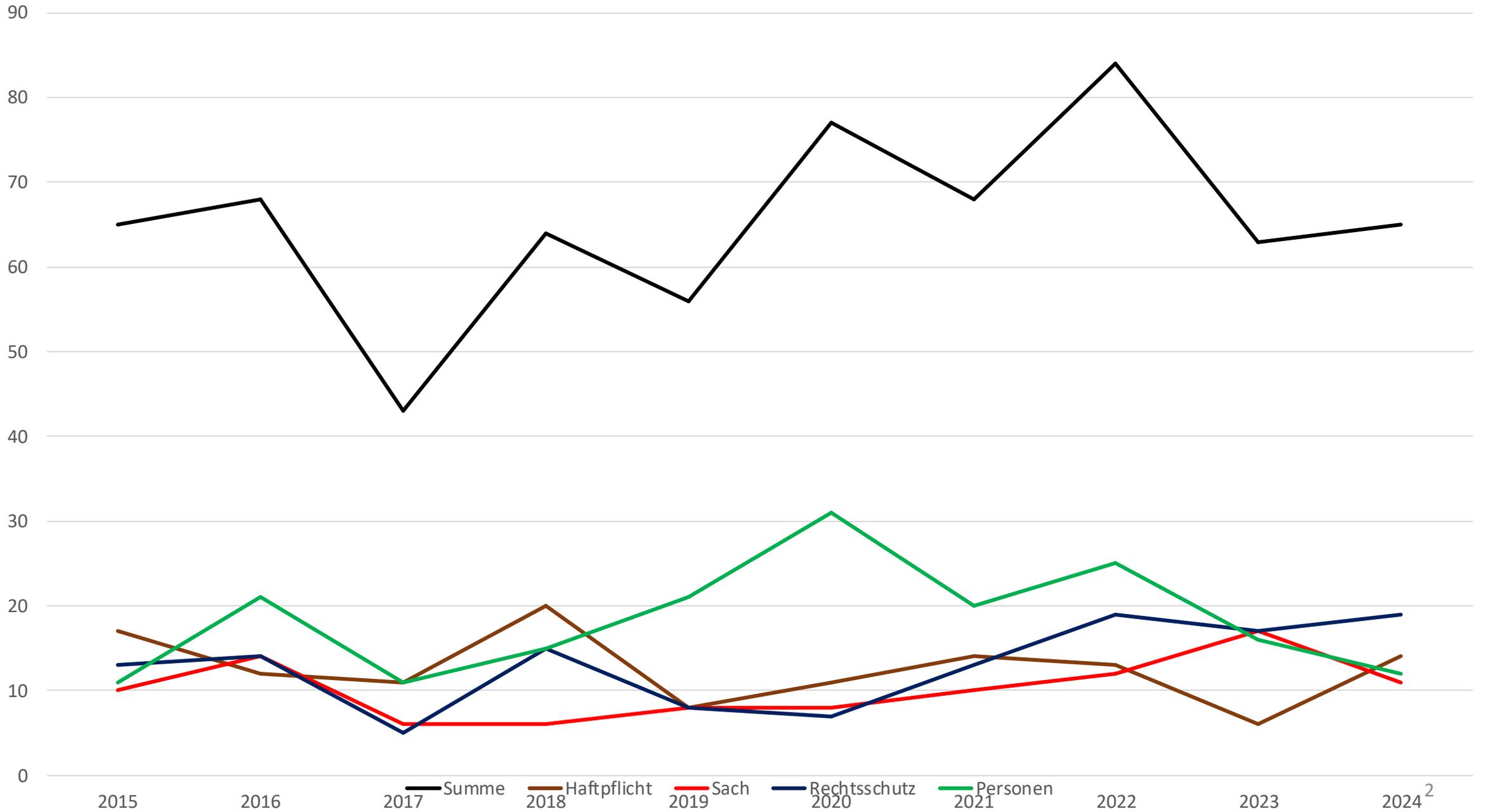


8. Schadenkonferenz
Velden, 18./19. September 2025

Versicherungsrechtliche
Entscheidungen 2024 / 2025
Teil 1: Vermögensversicherung

Dr. Wolfgang Reisinger
Konsulent Schadenconsult

Deckungsprozesse OGH



Inhalt Haftpflicht / Rechtsschutz (alle 7 Ob)

- 157/24z Ausschlüsse wissentliche Pflichtverletzung
- 185/24t Ausschlüsse vorsatznahes Verhalten
- 22/25y Ausschlüsse reiner Vermögensschaden
- 23/25w Rettungskosten setzen Deckung voraus

- 10/25h Deckungsumfang Pfandbestellungsvertrag ist beweglich
- 207/24b Versicherungsfall Vorvertraglichkeit eines Verstoßes
- 33/25s Ausschlüsse Verletzung vorvertraglicher Pflichten
- 29/25b Obliegenheiten Anzeigepflicht bei beendetem Vertrag
- 46/25b Leistungshöhe Notwendigkeit anwaltlicher Leistungen
- 9/25m Erfolgsaussichten Amtshaftung bei OGH-Urteil

OGH 7 Ob 157/24z vom 21.5.2025

- Problem: Ausschlüsse in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN führt als Klagevertreter eine Vielzahl an gerichtlichen Verfahren von Anlegern gegen zwei Gesellschaften.
 - Vom 28.1.2022 bis 22.2.2022 befindet er sich im Ausland.
 - Für den genannten Zeitraum sind 32 Verhandlungstermine angesetzt. Die Tagsatzungen bleiben letztendlich unbesucht, weshalb einige abweisende Versäumungsurteile zu Lasten der Mandanten ergehen.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 157/24z vom 21.5.2025

- Argument des Versicherers:
 - Schadensstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzungen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 210.000 + Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH aufgehoben

OGH 7 Ob 157/24z vom 21.5.2025

- Lösung (noch offen):
 - Fahrlässige Unkenntnis von einer Pflicht oder bloßes Für-möglich-Halten einer Pflicht reicht für den „wissentlichen“ Pflichtverletzungsvorsatz nicht aus.
 - Der VN muss die Pflicht positiv kennen und den Verstoß willentlich begehen, das heißt, das Bewusstsein gehabt zu haben, pflichtwidrig zu handeln.
 - Irrt der VN über das Bestehen der Pflicht bzw. über deren Inhalt, schließt dieser Rechtsirrtum einen wissentlichen Pflichtverstoß aus.

OGH 7 Ob 157/24z vom 21.5.2025

- Anmerkung:
 - Bereits das Berufungsgericht hat die Ansicht vertreten, dass das Antreten eines längeren Auslandsaufenthaltes ohne Organisation von Substituten für sich betrachtet keine wissentliche Verletzung anwaltlicher Pflichten darstellt.
 - Dem zweiten Rechtsgang kann mit Interesse entgegengeblickt werden. Der VN hat nämlich gegen die Versäumungsurteile keine Rechtsmittel eingelegt, was ihm vom Versicherer als grob fahrlässige Verletzung der Rettungsobliegenheit gemäß § 62 VersVG vorgeworfen wurde.
 - Da sich weder die erste noch die zweite Instanz mit diesem Argument auseinandergesetzt haben, erfolgte die Aufhebung durch den OGH.

OGH 7 Ob 185/24t vom 18.12.2024

- Problem: Ausschlüsse in der Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN, ein Arzt, infiziert 3 Patientinnen mit verunreinigtem Propofol.
 - Er hatte Kenntnis von den einschlägigen Gebrauchsanweisungen zur konkreten Anwendung, Lagerung und Entsorgung von Propofol.
 - Er wusste über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen bei dessen Anwendungen Bescheid. Er wusste, dass das Injizieren eines Keims in die Blutbahn eine Sepsis auslösen und zum Tod führen kann.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 185/24t vom 18.12.2024

- Argument des Versicherers:
 - Der VN habe vorsatznah gehandelt.

- Parteien:

• Klägerin	Geschädigte
• Beklagter	Versicherer
• Streitwert	450.000

- Ergebnis:

• II. Instanz	abgewiesen (OLG Wien)
• OGH	ao Revision zurückgewiesen

AVB des Versicherers

- Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (zB im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

OGH 7 Ob 185/24t vom 18.12.2024

- Lösung (keine Deckung):
 - Unabhängig davon, ob der Vorsatz des VN auf den Schadeneintritt gerichtet gewesen war, so hatte er jedenfalls Kenntnis von den Vorschriften und den Folgen gehabt, die durch sein Handeln möglicherweise eintreten könnten.
 - Er hat daher bewusst diesen Vorschriften zuwidergehandelt und in Kauf genommen, dass durch seine Handlungen die gegenständlichen Schadenseintritte wahrscheinlich eintreten würden.

OGH 7 Ob 185/24t vom 18.12.2024

- Anmerkung:
 - Nach ständiger Judikatur braucht sich der Vorsatz des VN nur auf das Zuwiderhandeln, nicht aber auch auf die damit möglicherweise verbundenen Schadenfolgen erstrecken.
 - Selbst wenn der VN den Eintritt des Schadeneintritts nicht billigt, sondern im Gegenteil hofft, dass er nicht eintreten werde, reicht der bewusste Verstoß für sich allein schon aus, um die Leistungsfreiheit des Versicherers zu bewirken.

OGH 7 Ob 22/25y vom 19.3.2025

- Problem: reiner Vermögensschaden
- Sachverhalt:
 - Die VN führt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die Prüfung der Dichtheit von Leitungen durch.
 - Sie begehrt die Feststellung der Deckungspflicht für einen Schadenersatzanspruch, bestehend aus den Kosten einer Leitungssanierung, die aufgrund einer behauptetermaßen unrichtigen Diagnose der Undichtheit erfolgt sei, weshalb diese Kosten für den Kunden frustriert gewesen seien.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 22/25y vom 19.3.2025

- Argument des Versicherers:
 - Reine Vermögensschäden seien nicht versichert.

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (BG Bregenz)
 - II. Instanz bestätigt (LG Feldkirch)
 - OGH Revision zurückgewiesen

AVB des Versicherers

- Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen.
- Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

OGH 7 Ob 22/25y vom 19.3.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Eine Beschädigung liegt vor, wenn auf die Substanz einer bereits bestehenden Sache körperlich so eingewirkt wird, dass deren zunächst vorhandener Zustand beeinträchtigt und dadurch ihre Gebrauchsfähigkeit aufgehoben oder gemindert wird.
 - Im vorliegenden Fall erfolgte durch die Überprüfung der Leitung durch die Klägerin keine Verminderung oder Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit der Leitung. Ihre Reparatur war lediglich unnötig, weil gar keine Undichtheit vorgelegen hatte.
 - Die Rechtsansicht der Vorinstanzen, bei den frustrierten Kosten für diese Reparatur handle es sich um einen bloßen Vermögensschaden, ist nicht korrekturbedürftig.

OGH 7 Ob 22/25y vom 19.3.2025

- Anmerkung:
 - Sogenannte „reine“ Vermögensschäden sind nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert.
 - Dazu gibt es eine Reihe von Vorentscheidungen (RS 0081414 oder zuletzt OGH 7 Ob 153/21g).
 - Es zeigt sich auch hier wieder die absolute Notwendigkeit, bei bestimmten Berufen (zB bei Handwerkern) reine Vermögensschäden mitzuversichern, obwohl die Versicherungssumme meist relativ niedrig und dafür die Prämie relativ hoch ist.

OGH 7 Ob 23/25w vom 19.3.2025

- Problem: Rettungskosten in der Haftpflichtversicherung
- Sachverhalt:
 - Die VN war mit der Planung, Fertigung und Montage von medizintechnischen Funktionsmöbeln aus Metall für Operationssäle beauftragt worden.
 - Im Zuge der Montage vor Ort stellt sich heraus, dass die Schränke nicht den technischen und vertraglichen Anforderungen an Stabilität und Tragfähigkeit entsprechen.
 - Die VN und ihre Auftraggeberin vereinbaren daraufhin, dass die VN die seitlichen Bleche neu produziert.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 23/25w vom 19.3.2025

- Argument der VN:
 - Der Aufwand falle unter Rettungskosten, weil ein reiner Vermögensschaden verhindert wurde.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 50.000
- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Graz)
 - OGH Revision zurückgewiesen

§ 63 VersVG

- Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.

OGH 7 Ob 23/25w vom 19.3.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Unter die Rettungspflicht und demnach auch unter den Begriff Rettungskosten fallen nur Kosten, die der Abwehr jener Schäden dienen, die der Versicherer zu decken hätte.
 - Von vorneherein nicht unter den Begriff der Rettungskosten fallen alle jene Ausgaben, die „sowieso“, das heißt ohne Rücksicht auf die Rettungsmaßnahme, erwachsen wären.
 - Unvorhergesehener Mehraufwand für die eigene Vertragserfüllung ist nicht als Rettungskosten zu qualifizieren.

OGH 7 Ob 23/25w vom 19.3.2025

- Anmerkung:
 - Da die VN die reinen Vermögensschäden mitversichert hat, war sie bemüht, den zweifellos nicht gedeckten Mangelschaden auf dem Umweg über die Rettungskosten zu einem quasi vermiedenen mitversicherten reinen Vermögensschaden zu machen, konnte dies aber nicht beweisen.
 - Zudem ist in der Lehre strittig, ob in der Haftpflichtversicherung eine Vorerstreckung der Rettungsobliegenheit überhaupt anzunehmen ist (z.B. *Vonkilch in Fenyves/Perner/Riedler, VersVG § 62 Rz 21*).

OGH 7 Ob 10/25h vom 22.4.2025

- Problem: Deckungsumfang in der Privatrechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Mit Mietvertrag vom 1.10.2018 mietet die VN eine Wohnung, die sie zeitweise mit ihren zwei Söhnen bewohnt.
 - Im Juni 2021 zieht die VN aus. Ihre Söhne verbleiben in der Wohnung und schließen danach einen neuen Mietvertrag mit demselben Vermieter.
 - Anlässlich dieses Mietvertrages belässt die VN die von ihr 2018 erlegte Barkaution von € 2.400,- weiterhin beim Vermieter zugunsten ihrer Söhne.
 - Ende Jänner 2023 wird der Mietvertrag mit den Söhnen aufgelöst.
 - Die VN begehrt die Deckung für die Rückforderung des ihrer Ansicht nach vom Vermieter ihrer Söhne zu Unrecht einbehaltenen Kautionsbetrages.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 10/25h vom 22.4.2025

- Argument des Versicherers:
 - Es handle sich um keinen Vertrag über eine bewegliche Sache.
- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz stattgegeben (BG Graz-Ost)
 - II. Instanz bestätigt (LG für ZRS Graz)
 - OGH bestätigt

AVB des Versicherers

- Was ist versichert?
 - Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen.

OGH 7 Ob 10/25h vom 22.4.2025

- Lösung (Deckung gegeben):
 - Der Pfandbesteller hat kein dingliches Recht, sondern nur den schuldrechtlichen Anspruch auf Rückzahlung.
 - Der Kautionsempfänger hat die Möglichkeit, seine zukünftigen vereinbarungsgemäß zu sichernden Forderungen aus dem Mietvertrag mit dem Rückforderungsanspruch des Kautionsgebers zu kompensieren.
 - Ansprüche aus dem behaupteten Pfandbestellungsvertrages mit der VN als Dritter betreffen die von ihr erlegte („liegengelassene“) Barkaution und damit eine bewegliche Sache.

OGH 7 Ob 10/25h vom 22.4.2025

- Anmerkung:
 - Bewegliche Sachen sind Gegenstände, die ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur anderen versetzt werden können.
 - Dazu zählen in der Regel gemäß § 298 ABGB auch Rechte, die grundsätzlich als beweglich gelten, selbst dann, wenn sie verbüchert sind.
 - Unbeweglich sind Rechte dann, wenn sie mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind oder von Gesetz für unbeweglich erklärt werden.

OGH 7 Ob 207/24b vom 19.2.2025

- Problem: Versicherungsfall im Arbeitsgerichtsrechtsschutz
- Sachverhalt:
 - Die VN möchte einen Anspruch gegen einen Mitarbeiter geltend machen.
 - Sie lastet dem Mitarbeiter insbesondere intransparente Auftragsabwicklung, fehlerhafte Dokumentation und daraus resultierend eine fehlende Nachvollziehbarkeit der Lademittelverwaltung an.
 - Dieses Verhalten wirft die VN dem Mitarbeiter nicht erst ab einem bestimmten Zeitpunkt vor, sondern von Beginn des Dienstverhältnisses im April 2019 an.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung wegen Vorvertraglichkeit ab.

OGH 7 Ob 207/24b vom 19.2.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der Vertrag bestehe erst ab 4.12.2019.

- Parteien:
 - Klägerin Versicherungsnehmerin
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 207/24b vom 19.2.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, so ist eine Mehrzahl solcher Verstöße als Einheit zu qualifizieren.
 - Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes, das den ersten Verstoß der mehreren als Einheit zu wertenden Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Lademittelgebarung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes annahm, bedarf keiner Korrektur.

OGH 7 Ob 207/24b vom 19.2.2025

- Anmerkung:
 - Die VN moniert, dass eine uferlose Rückverlagerung des Versicherungsfalles nicht möglich sein darf. Das ist aber gerade das Merkmal des Versicherungsfalles „Verstoß“.
 - Der VN hat es allerdings einigermaßen in der Hand zu steuern, was er einem Mitarbeiter zu welchem Zeitpunkt vorwirft, um in die zeitliche Deckung zu gelangen.

OGH 7 Ob 33/25s vom 22.4.2025

- Problem: Ausschlüsse im Schadenersatzrechtsschutz
- Sachverhalt:
 - 2017 kaufen die VN eine Eigentumswohnung zur Befriedigung ihres privaten Wohnbedürfnisses.
 - 2023 stellt sich heraus, dass die geschaffene Wohnung lediglich zur Aufrechterhaltung des dort angesiedelten Gewerbebetriebes errichtet worden war und nur zu diesem Zweck benutzt werden darf.
 - Nun streben die VN die schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Kaufvertrages wegen einer Aufklärungspflichtverletzung des Verkäufers an.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 33/25s vom 22.4.2025

- Argument des Versicherers:
 - Die Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche sei ausgeschlossen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (LG für ZRS Graz)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Graz)
 - OGH aufgehoben

AVB des Versicherers

- Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen umfasst der Versicherungsschutz nicht
 - die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gemäß Art 23);
 - Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (versicherbar gemäß Art 24).

OGH 7 Ob 33/25s vom 22.4.2025

- Lösung (Deckung gegeben):
 - Deckungsabgrenzungsausschlüsse haben (im Gegensatz zu den Risikoausschlüssen im engeren Sinn) nur die Aufgabe, bestimmte Risiken aus einem Baustein auszugliedern, um sie einem anderen zuzuordnen.
 - Unbeachtlich ist dagegen, ob der zutreffende Rechtsschutzbaustein auch tatsächlich versichert ist oder nicht.
 - Nach dem völlig klaren Wortlaut des Ausschlusses handelt es sich um einen derartigen Deckungsabgrenzungsausschluss, sodass Deckung aus dem Schadenersatzrechtsschutz zu geben ist.

OGH 7 Ob 33/25s vom 22.4.2025

- Anmerkung:
 - Die VN haben auch einen Vertragsrechtsschutz und einen Grundstücksrechtsschutz, der zu geltend machende Anspruch ist aber in beiden Fällen nicht gedeckt:
 - Im Vertragsrechtsschutz ist keine Deckung gegeben, weil kein schuldrechtlicher Vertrag über eine bewegliche Sache vorliegt
 - im Grundstücksrechtsschutz umfasst der Versicherungsschutz nur die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten. Zudem liegt hier wohl ein Fall des Bauherrenausschlusses vor.
 - Es ist für den OGH im Gegensatz zu den Unterinstanzen offenbar schwer einzusehen, dass es in der Rechtsschutzversicherung Sachverhalte gibt, die nirgends gedeckt sind.

OGH 7 Ob 29/25b vom 22.4.2025

- Problem: Obliegenheiten in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN hat Probleme mit einer Versicherung.
 - Er wendet sich an eine Rechtsanwältin, wo am 12.5.2023 ein Akt zum Zweck der möglichen Anspruchsverfolgung angelegt wird.
 - Die Rechtsanwältin informiert die Versicherung am 5.6.2023 erstmals von der beabsichtigten Anspruchsverfolgung.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 29/25b vom 22.4.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der Versicherungsfall ist seit 1.2.2010 beendet und die Obliegenheit zur unverzüglichen Meldung des Schadenfalles wurde grob fahrlässig verletzt.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung
- Ergebnis:
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Innsbruck)
 - OGH ao Revision zurückgewiesen

OGH 7 Ob 29/25b vom 22.4.2025

- Lösung (keine Deckung):
 - Die Beurteilung des Berufungsgerichtes, wonach die Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalles aus dem bereits seit 1.2.2010 beendeten Rechtsschutzversicherungsvertrag grob fahrlässig verletzt wurde, hält sich im Rahmen der Rechtsprechung und ist damit nicht korrekturbedürftig.

OGH 7 Ob 29/25b vom 22.4.2025

- Anmerkung:
 - Ist der Versicherungsvertrag beendet und auch die sogenannte Nachmeldefrist (meist 2 Jahre) bereits abgelaufen, muss jeder Versicherungsfall, der in die Laufzeit des Vertrages fällt, „unverzüglich“ angezeigt werden.
 - Bereits in 7 Ob 59/24p hat der OGH festgestellt, dass eine Frist von 3 Wochen nicht unverzüglich ist und daher eine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

OGH 7 Ob 46/25b vom 22.4.2025

- Problem: Leistungshöhe in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Gegen den VN verhängt die BH am 20.6.2016 eine Geldstrafe von € 1.000, weil er angeblich eine unrichtige Lenkerauskunft abgab.
 - Nach fünf Rechtsgängen wird im Jahre 2020 das Verwaltungsstrafverfahren vom Verwaltungsgerichtshof eingestellt.
 - Der Vertreter des VN macht Kosten von rund € 50.000 geltend.
 - Der Versicherer zahlt an ihn € 21.000.
 - Für den Fall der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Honoraranspruches bestätigt der Versicherer dem VN Kostendeckung.
 - Dennoch bezahlt der VN rund € 29.000 an seinen Vertreter.
 - Der Versicherer lehnt die weitere Deckung ab.

OGH 7 Ob 46/25b vom 22.4.2025

- Argument des Versicherers:
 - Der von ihm bezahlte Gesamtbetrag sei für die erbrachten Leistungen im Verwaltungsstrafverfahren im Sinne des Artikel 6.6.1 ARB angemessen.
- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert 29.000
- Ergebnis:
 - I. Instanz teilweise stattgegeben (HG Wien)
 - II. Instanz abgewiesen (OLG Wien)
 - OGH größtenteils abgewiesen

Rechtsgrundlagen

- **Art 6 ARB:** Der Versicherer zahlt die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen inländischen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte.
- **§ 2 AHK:** Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist zu berücksichtigen, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen oder unterschreiten.

OGH 7 Ob 46/25b vom 22.4.2025

- Lösung (keine weitere Deckung):
 - Die Vorinstanzen haben zutreffend von der in § 2 AHK vorgesehenen Möglichkeit, Abschlüsse vorzunehmen, Gebrauch gemacht.
 - Auch ein Verfahren vor einem Höchstgericht ist nicht immer oder per se als rechtlich komplex einzustufen, vielmehr ist dieser Umstand im Einzelfall anhand der geltend gemachten Rechtsfragen zu prüfen.

OGH 7 Ob 46/25b vom 22.4.2025

- Anmerkung:
 - Es ist prinzipiell nicht schlau, als VN die Kosten des Rechtsanwaltes selbst zu bezahlen und danach mit dem Rechtsschutzversicherer einen Deckungsprozess zu führen.
 - Risikoloser für den VN ist es, den Honorarprozess mit seinem Vertreter den Versicherer führen zu lassen, weil er damit keine weiteren Kosten riskiert.

OGH 7 Ob 9/25m vom 19.2.2025

- Problem: Erfolgsaussichten in der Rechtsschutzversicherung
- Sachverhalt:
 - Der VN begehrt Rechtsschutzdeckung für die Führung eines Amtshaftungsverfahrens, weil der Oberste Gerichtshof in einer Entscheidung rechtswidrig und schuldhaft vom festgestellten Sachverhalt abgegangen sein soll.
 - Er führt damit begründend für seinen behaupteten Amtshaftungsanspruch eine fehlerhafte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes an und leitet ihn daher geradezu aus einem Erkenntnis des Höchstgerichtes ab.
 - Der Versicherer lehnt die Deckung ab.

OGH 7 Ob 9/25m vom 19.2.2025

- Argument des Versicherers:
 - Es bestehen keine Erfolgsaussichten.

- Parteien:
 - Kläger Versicherungsnehmer
 - Beklagter Versicherer
 - Streitwert Feststellung

- Ergebnis:
 - I. Instanz abgewiesen (HG Wien)
 - II. Instanz bestätigt (OLG Wien)
 - OGH bestätigt

§ 2 Abs 3 AHG

- Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

OGH 7 Ob 9/25m vom 19.2.2025

- Lösung (keine Erfolgsaussichten):
 - Unter Erkenntnis im Sinne des § 2 Abs 3 AHG ist jede Art von Entscheidung durch ein Höchstgericht zu verstehen, in welcher verfahrensrechtlich vorgesehenen Weise auch immer sie gefällt wird.
 - Wenn daher die Vorinstanzen davon ausgingen, dass bereits aufgrund der klaren Rechtslage und der bereits gelösten Rechtsfragen für die beabsichtigte Amtshaftungsklage keine Aussicht auf Erfolg bestehe, ist es nicht zu beanstanden.

OGH 7 Ob 9/25m vom 19.2.2025

- Anmerkung:
 - Gerechtfertigt ist der Haftungsausschluss des § 2 Abs 3 AHG, weil es sonst zu einer nachträglichen Überprüfung des höchstgerichtlichen Erkenntnisses durch ein ordentliches Gericht (das Amtshaftungsgericht) käme und jede andere Regelung theoretisch zu einer unendlichen Prozesskette führen würde.
 - Irgendwann muss mit dem Prozessieren Schluss sein. Das sehen manche unterlegenen Parteien nicht ein, weshalb sie – oft medienwirksam - einen weiteren Gang etwa zum EuGH oder zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ankündigen.

8. Schadenkonferenz
Velden, 18./19. September 2025

Fortsetzung morgen:

**Teil 2: Allgemeines Versicherungsrecht,
Kfz-, Sach- und Personenversicherung**